

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Tageszeitung - Briefe:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Bemerkungen
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 91.

Sonnabend, 21. April 1906, abends.

59. Jhd.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Wöchentlichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Zeitstube in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Postagentur bei uns 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Hause 2 Mark 7 Pf. Und Wandschriftenwerbung werden angenommen.

Anzeigen-Gebühren für die Riesaer und Niederlausitzer Zeitungen 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Kriegsministerium beabsichtigt auch in diesem Jahre Pferde in Sachsen als Remonten anzukaufen zu lassen.

Remontemärkte finden statt:

Sonnabend, den 5. Mai 11° V. in Döllnitz auf der Promenade hinter dem Gasthof zum goldenen Fah.

Ankaufs-Bedingungen:

1. Die Pferde sollen 3—4 Jahre alt sein. Das Mindestmaß der anzukaufenden Pferde muß — mit Stockmaß gemessen — (dreijährig) 1 m 50 cm betragen, das Höchstmaß soll 1 m 60 cm nicht übersteigen.
2. Es wird Wert darauf gelegt, daß die Deck- bzw. Füllenscheine mitgebracht werden.
3. Hengste, tragende Stuten und Pferde mit kapierten Schwänen werden nicht angenommen; Schimmel nur ausnahmsweise.
4. Die Verkäufer sind verpflichtet für alle Hauptmängel nach Maßgabe der Verordnung betr. die Hauptmängel und Gewährleistungen beim Viehhandel vom 27. 3. 99 — Reichsgesetzblatt Seite 219 — und entsprechend der §§ 459 bis 493 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Dauer von 14 Tagen Garantie zu leisten.
5. Die als geeignet befundenen Pferde werden dem Verkäufer sofort abgenommen und zur Stelle bezahlt.
6. Zu jedem Pferde sind vom Verkäufer ohne Vergütung mit zu liefern:
 - 1 neue rindslederne haltbare Trense,
 - 1 neue Gurt- oder Strichhalfter und
 - 2 hanfene Stricke.

Kriegsministerium.

Am 19. Juli 1905 ist der am 6. April 1848 in Strehla a. C. geborene ledige Körbacher

Friedrich Wilhelm Kohl

dasselbst verstorben.

Sein Vater war der am 21. April 1817 in Wadewitz geborene, am 17. Dezember 1873 in Strehla verstarbene Handarbeiter Friedrich Gottlob Kohl, Sohn des Häuslers Johann Gottfried Kohl in Wadewitz und dessen Ehefrau, der am 29. Januar 1844 dasselbst verstorbenen Johanne Eva Rosine geb. Schulz.

Seine Mutter war die am 9. Mai 1820 in Strehla a. C. geborene, am 12. September 1850 dasselbst verstarbene Johanne Christiane Kohl geb. Heinlein, uneheliche Tochter der am 9. Januar 1794 in Strehla a. C. geborenen, am 30. Juni 1828 dasselbst als Ehefrau des Johann Gottlob Werner ebenda verstorbenen Johanne Sophie Stelzner.

Die gesetzlichen Erben des Friedrich Wilhelm Kohl sind unbekannt.

In Frage kommen väterlicherseits Abkömmlinge

1. des am 15. März 1804 in Wadewitz geborenen, 1826 in Borna aufgebotenen und am 4. Oktober 1835 in Wadewitz unter Hinterlassung der Witwe Johanne Christiane geb. Thierbach und zweier Söhne verstorbenen Karl Gottlob Kohl und
2. der am 24. Oktober 1805 in Wadewitz geborenen, am 26. Dezember 1832 in Borna dem Dienstmeister Johann Christian Gebert aus Naundorf angetrauteten Johanne Rosine geb. Kohl,

und mütterlicherseits Abkömmlinge

- des am 28. Februar 1823 in Strehla a. C. geborenen Friedrich Gottlob Werner, Sohn des Johann Gottlob Werner und der Johanna Sophie geb. Stelzner.

Es ergeht deshalb gemäß § 1965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hiermit die Aufforderung,

etwaige Erbrechte bis zum

Sonnabend, den 2. Juni 1906

bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist wird festgestellt werden, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist.

Riesa, den 16. März 1906.

Das Königliche Amtsgericht.

Aufgebot.

Von dem unterzeichneten Gerichte ist das Aufgebotsvorfahren zur Herbeiführung der Todeserklärung

1. des Bildhauers Franz Hermann Stiel, geboren am 3. September 1866 in Lugau bei Chemnitz, der im Jahre 1883 von Gröba bei Riesa, dem Wohnorte seiner Eltern, nach Amerika ausgewandert und seit dem Jahre 1885 verschollen ist;
2. des Gastwirts Friedrich Carl Schubert, geboren am 27. September 1838 in Reppen, der bis 3. September 1895 in Strehla gewohnt hat, und seitdem verschollen ist,

auf Antrag der Abwesenheitspfleger

zu 1) des Gütsbesitzers Franz Oskar Zimmermann in Gröba,

zu 2) des Lokalitäters Karl Wittmann in Strehla

eingezuleitet beschlossen worden.

Als Aufgebotstermin vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht wird

der 4. Oktober 1906, vormittags 9 Uhr

bestimmt.

Es ergeht hierdurch die Aufforderung,

1. an die Verschollenen, sich spätestens im Aufgebotstermine zu melden, wibrigenfalls ihre Todeserklärung erfolgen wird,
2. an Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, spätestens im Aufgebotstermine dem Gerichte hierzu Anzeige zu machen.

Riesa, am 20. März 1906.

Das Königliche Amtsgericht.

Die diesjährigen öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen des hiesigen Impfbezirks (Stadt und Rittergut Riesa mit Vorwerk Göhlis) finden wie folgt statt:

Erstimpfungen:

am 30. April, 2. und 4. Mai 1906, nachmittags 1/4 Uhr,

Wiederimpfungen:

am 12. und 16. Mai 1906.

Die Erstimpfungen finden im Saale des Schützenhauses, die Wiederimpfungen in den Schulen statt.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der impflichtigen Kinder werden hiermit aufgefordert, die Impflinge zu den festgesetzten Terminen in den genannten Impftafeln vorzustellen. Befreiungen von den Impfungen sind durch ärztliche Zeugnisse in den Impfterminen nachzuweisen.

Für alle in den öffentlichen Impfterminen nicht vorgestellten Kinder ist der Impfnachweis sofort nach Empfang desselben im Rathause, Zimmer Nr. 2, vorzulegen.

Für die Erstimpfungen werden besondere Vorladungen ergehen.

Sollten jedoch in Riesa neu zugezogene Personen bis zum letzten Impftermine am 4. Mai keine Vorladung zur Vorstellung ihrer zum ersten Male impflichtigen Kinder erhalten haben, so sind die Kinder zu diesem Termine vorzustellen.

Aus einem Hause, in dem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Poden herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Termine nicht gebracht werden.

Die Impflinge müssen mit reingewaschenem Körper und in reinlicher Kleidung zur Impfung gebracht werden, andernfalls sie zurückgewiesen werden. Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Das Impfgesetz vom 8. April 1874 enthält in § 14 folgende Bestimmung: „Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung entzogen geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.“

Auf diese Bestimmung wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht

Riesa, am 19. April 1906.

Der Rat der Stadt Riesa.

Röth.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Ratskanzlei eingesehen werden können:

Kaiserliche Verordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906. Gesetz, betreffend Aenderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 5. März 1906. Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Umlaufslisten der Reichsbeamten. Vom 4. März 1906. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 7. März 1906. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Beschildigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 8. März 1906. Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigelegten Listen. Vom 3. März 1906. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Vorschriften über den Belehrungsnachweis und die Prüfung der Gesellschafter und Gesellschafterleute auf deutschen Kaufahrtschiffen. Vom 14. März 1906. Gesetz, betreffend die Überleitung von Hypotheken des früheren Reichs. Vom 17. März 1906. Allerhöchste Ordon, betreffend Anrechnung des Jahres 1906 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 27. Februar 1906. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. März 1906. Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nr. XXXII^o der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 19. März 1906. Verordnung, die Prüfung für den höheren Gemeinde- und Privatpostdienst betreffend; vom 3. März 1906. Verordnung, den Handel mit Gütern betreffend; vom 22. Februar 1906. Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Verbesserung der Rechtsaufführung vom 6. Juli 1904 betreffend; vom 5. Februar 1906. Verordnung, betreffend die Ermittlung und Feststellung der nach dem Gesetze vom 5. Februar 1906 (G. u. B. Bl. S. 49) für vernichtete oder beschädigte gesunde Reben zu gewährenden Entschädigungen; vom 9. März 1906. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 25. März 1906. Gesetz, betreffend die Feststellung eines dritten Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906. Gesetz, betreffend die Feststellung eines britischen Nachtrags zum Haushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906. Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Haushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906. Gesetz, betreffend die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushalt-Etat für das Rechnungsjahr 1905. Vom 27. März 1906. Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des